

Beschlüsse der 23. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 05.07.2018, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer

GR Guido Bucher

GV Sebastian Bucher

GR Erich Bürger

GR Johann Haselsberger

GR Hannes Hechenberger

GR-Ersatz Michaela Adriouch

Vertretung für GR Wolfgang Kaufmann

GR Thomas Niederstrasser

GR Gert Oberhauser

GV Gerhard Pohl

GR DI Johannes Salvenmoser

GR MMag. Herbert Schachner

GR Alexandra Sollerer

GR Josef Werlberger

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GR Wolfgang Kaufmann

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Genehmigung des 22. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.06.2018
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. TIGEWOSI - Vorstellung des neuen Projektes bzw. der zweiten Baustufe auf Gst. 1716/1
4. Straßeninteressentschaft Riesenweg - Gemeindeanteil laufende Kosten
5. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Gabriele Brucker, Eigentümerin Gp. 103/3, und der Gemeinde Ellmau als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Gp. 1804
6. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 103/3 und .385, Brucker - Gemeinde Ellmau
7. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 995/2 und .328, Partinger
8. Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp. 1211/2, Theresia Eppensteiner-Walker
9. Änderung des Flächenwidmungsplan, Gp. 1211/2 und 1214/3, Theresia Eppensteiner-Walker
10. Änderung des Flächenwidmungsplan, Gp. 1777/1 und 1778/1, Moser

11. Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 1718/1 für 1718/54 NEU und 1718/55 NEU, Gemeinde Ellmau
12. Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 LiegTeilG, Übernahme Gst. 1716/17 in das öffentliche Gut
13. Auftragsvergabe zur Evaluierung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im gesamten Ortsgebiet samt Erstellung eines Konzeptes zur Neuregelung im Sinne des § 20 StVO
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

nicht-öffentlicher Teil

15. Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 22. Gemeinderatssitzung vom 06.06.2018
 16. Personelles
 17. Personelles
 18. Personelles
 19. Personelles
 20. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

öffentlicher Teil

ad 1.) Genehmigung des 22. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.06.2018

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen die Tagesordnungspunkte 15., 16., 17., 18., 19. und 20. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

ad 4.) Straßeninteressentschaft Riesenweg - Gemeindeanteil laufende Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Auszahlung des Gemeindeanteils an den laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Riesenweg in Höhe von EUR 2.220,75 zuzustimmen.

ad 5.) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Gabriele Brucker, Eigentümerin Gp. 103/3, und der Gemeinde Ellmau als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Gp. 1804

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen dem Abschluss des nachstehenden Dienstbarkeitsvertrages zuzustimmen:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Ellmau**, vertreten durch Bürgermeister Nikolaus Manzl, Dorf 20, 6352 Ellmau,
2. der **Gemeinde Ellmau**, vertreten durch Bürgermeister Nikolaus Manzl, Dorf 20, 6352 Ellmau, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Dorf 20, 6352 Ellmau,
3. Frau **Gabriele Brucker**, geb. 17.10.1975, Horngach 5a, 6352 Ellmau,

wie folgt:

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücksnummern (Gst.) und Einlagezahlen (EZ) betreffen das Grundbuch 83004 Ellmau, Bezirksgericht Kufstein.

§ 1 Grundbuchsstand

Die Gemeinde Ellmau ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 106, bestehend aus dem Grundstück .385.

Die Gemeinde Ellmau ist Verwalterin der Liegenschaft EZ 58, bestehend unter anderem aus dem Wegegrundstück 1804.

Frau Gabriele Brucker ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 107, bestehend aus dem Grundstück 103/3.

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag dient zur grundbücherlichen Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung der Grundstücke .385, 1804 und 103/3.

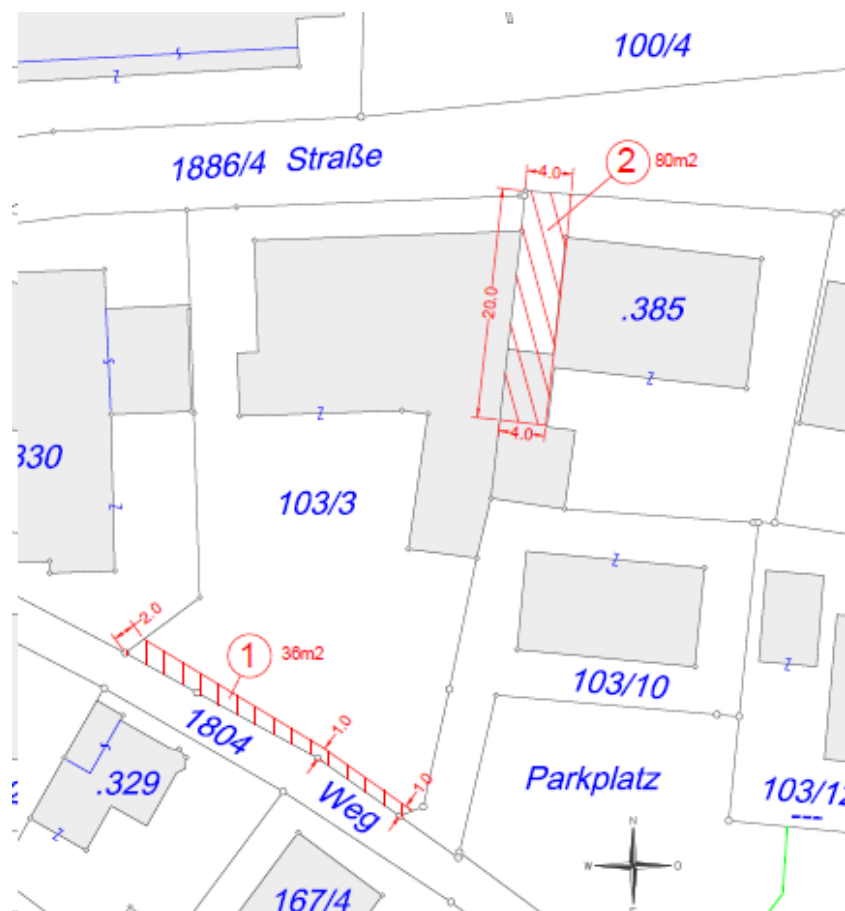
§ 3 Dienstbarkeitseinräumungen

1. Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Grundstück 103/3:

Frau Gabriele Brucker als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 107, bestehend aus dem Grundstück 103/3, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes dem öffentlichen Gut, verwaltet durch die Gemeinde Ellmau, als Eigentümerin des Grundstückes

1804 in EZ 58 sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum dieses Grundstückes das immerwährende, unentgeltliche und unbeschränkte Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf diesem genannten Grundstück 103/3 ob der in der nachfolgenden Planskizze rot strichliert eingezeichneten und als „1“ bezeichneten Wegtrasse ein.

Die Gemeinde Ellmau als Verwalterin des öffentlichen Gutes nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an. Diese Dienstbarkeitsannahme wurde in der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2018 einstimmig beschlossen.

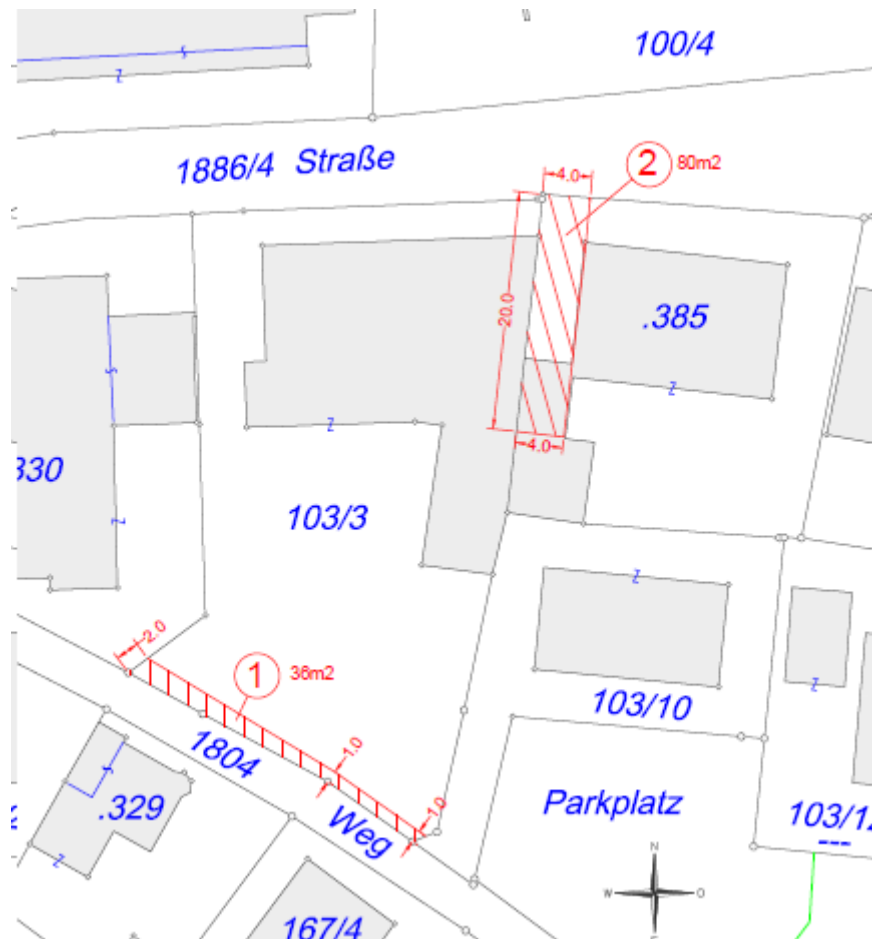


2. Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Grundstück .385:

Die Gemeinde Ellmau als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 106, bestehend aus dem Grundstück .385, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes Frau Gabriele Brucker als Eigentümerin des Grundstückes 103/3 in EZ 107 sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum dieses Grundstückes das immerwährende, unentgeltliche und unbeschränkte Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art bis zu einer Höhe von 2,30 m und einer Breite von 2,50 m auf diesem genannten Grundstück .385 ob der in der nachfolgenden Planskizze rot strichliert eingezeichneten und als „2“ bezeichnete Wegtrasse ein.

Diese Dienstbarkeitseinräumung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2018 einstimmig beschlossen.

Frau Gabriele Brucker nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an.



§ 4 Gegenleistungen

Die Dienstbarkeitseinräumungen erfolgen unentgeltlich.

§ 5 Erhaltung / Haftung

- Die Gemeinde Ellmau verpflichtet sich, die Kosten der Wegerhaltung und Erneuerung sowie der Schneeräumung hinsichtlich der Dienstbarkeitstrasse „1“ zu tragen und die Haftung für allfällige Schäden, welche durch die ihr mit dieser Vereinbarung eingeräumten Dienstbarkeitsrechte der Dienstbarkeitsgeberin oder Dritten entstehen, zu übernehmen.

- Weiters übernimmt die Gemeinde Ellmau die Kosten des Abbruchs des WC-Gebäudes auf Grundstück .385.
- Auf Grundstück .385 ist die Errichtung einer Rampe zur geplanten Tiefgarage auf Grundstück 103/3 vorgesehen. Alle mit der Errichtung dieser Rampe im Zusammenhang stehenden Kosten trägt Frau Gabriele Brucker als Dienstbarkeitsberechtigte. Diese Rampe ist von der Dienstbarkeitsberechtigten (insbesondere hinsichtlich der Steigung) so zu gestalten, dass sie auch für die restliche Fläche des Grundstückes .385 nutzbar ist.
- Alle Kosten der Erhaltung und im Bedarfsfall Erneuerung sowie der Schneeräumung der Dienstbarkeitstrasse „2“ hat Frau Gabriele Brucker zu tragen, und zwar bis zum Zeitpunkt der Vollendung des geplanten Bauvorhabens der Gemeinde Ellmau auf Grundstück .385. Stichtag dafür ist das Vorliegen der Vollendungsanzeige für dieses Bauvorhaben.
- Ab diesem Stichtag tragen die Gemeinde Ellmau als Eigentümerin des Grundstückes .385 und die Dienstbarkeitsberechtigte Gabriele Brucker alle zukünftigen Kosten der Asphaltdecke der auf der Dienstbarkeitstrasse „2“ errichteten Rampe je zur Hälfte.
- Die Kosten der Schneeräumung der Dienstbarkeitstrasse „2“ trägt ab dem Zeitpunkt der Vollendung des geplanten Bauvorhabens die Gemeinde Ellmau als Eigentümerin des Grundstückes .385 alleine.
- Sollte die Gemeinde Ellmau im Zuge der Durchführung des geplanten Bauvorhabens eine Überdachung der Dienstbarkeitstrasse „2“ oder Teilen davon errichten, so trägt die Gemeinde Ellmau die Kosten der Errichtung dieser Überdachung sowie die Kosten der Behebung von Schäden im Zusammenhang mit einer mangelhaften Errichtung alleine. Jedoch tragen die Gemeinde Ellmau als Eigentümerin des Grundstückes .385 und die Dienstbarkeitsberechtigte Gabriele Brucker die Kosten der Erhaltung und im Bedarfsfall Erneuerung dieser Überdachung je zur Hälfte.
- Der Gemeinde Ellmau als Eigentümerin des Grundstückes .385 wird allseits das Recht eingeräumt, im Zuge ihres Bauvorhabens auf Grundstück .385 eine Rampenheizung auf der über dieses Grundstück verlaufenden Dienstbarkeitstrasse auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ab Fertigstellung dieser Rampenheizung trägt die Gemeinde Ellmau als Eigentümerin der Grundstückes .385 alle Kosten der Erhaltung und Erneuerung der Asphaltdecke der Dienstbarkeitstrasse alleine.

- Frau Gabriele Brucker übernimmt als Dienstbarkeitsnehmerin die Haftung für allfällige Schäden, welche durch die sie mit dieser Vereinbarung eingeräumten Dienstbarkeitsrechte der Dienstbarkeitsgeberin oder Dritten entstehen, bis zum Tag der Vollendung des geplanten Bauvorhabens der Gemeinde Ellmau auf Grundstück .385 alleine. Ab Vorliegen des rechtskräftigen Baubescheides für das geplante Bauvorhaben auf Grundstück .385 übernehmen die Dienstbarkeitsnehmerin Gabriele Brucker und die Gemeinde Ellmau als Eigentümerin des Grundstückes .385 zur ungeteilten Hand die Haftung für allfällige Schäden, welche dem anderen oder Dritten entstehen. Für eine bestimmte bauliche Ausführung oder eine bestimmte Nutzbarkeit der Rampe übernimmt Frau Gabriele Brucker keine Haftung.
- Für die Zeitspanne, in der die Dienstbarkeitsnehmerin Gabriele Brucker die Dienstbarkeitstrasse aufgrund der Bautätigkeit auf Grundstück .385 nicht nutzen kann, ist sie von jeglichen Erhaltungs-, Erneuerungs- und Schneeräumungsverpflichtungen sowie von jeglicher Haftung für allfällige Schäden, die von ihr nicht zumindest fahrlässig herbeigeführt worden sind, befreit.
- Soweit die Dienstbarkeitsnehmer aufgrund dieses Vertragspunktes zur Übernahme von Kosten oder sonstigen Maßnahmen verpflichtet werden, wird einvernehmlich festgehalten, dass es sich dabei nur um für die Dienstbarkeitsausübung notwendige Kosten oder Maßnahmen handelt.
- Sollte Frau Gabriele Brucker während der Ausführung des Bauvorhabens der Gemeinde Ellmau auf Grundstück .385 in ihren Dienstbarkeitsrechten beeinträchtigt werden, so verzichtet sie gegenüber der Gemeinde Ellmau für die Dauer von drei Monaten ab Beginn der Bauführung auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen, die aus diesen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, und hält die Gemeinde Ellmau diesbezüglich schad- und klaglos.
- Sollte die auf der Dienstbarkeitstrasse bestehende Rampe im Zuge der Bauführung beschädigt werden, so verpflichtet sich die Gemeinde Ellmau zur Reparatur dieser Schäden auf eigene Kosten.
- Die Wirksamkeit der Dienstbarkeitseinräumung auf Grundstück .385 ist abhängig von der Wirksamkeit der Dienstbarkeitseinräumung auf Grundstück 103/3 und umkehrt.

Sollte jedoch einer der Vertragsteile die zu seinen Gunsten mit diesem Vertrag eingeräumte Dienstbarkeit freiwillig aufgeben, so bleiben die restlichen Dienstbarkeiten unverändert bestehen.

§ 6 Rechtsnachfolgerbindung

Alle Vertragsteile verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf allfällige Besitz- und / oder Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Vertragsteile vereinbaren, dass alle in diesem Vertrag eingeräumten Dienstbarkeiten grundbücherlich sicherzustellen sind.

§ 7 Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Mag. Martina Waldstätten, Rechtsanwältin, geb. 21.06.1972, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, der Einholung der erforderlichen Genehmigungen, der Abgabe der erforderlichen Erklärungen und der Entgegennahme der ergehenden Bescheide und Beschlüsse.

Weiters ist Frau Mag. Martina Waldstätten, geb. 21.06.1972, berechtigt, nach Herstellung des dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisenden Einvernehmens mit den Vertragsparteien, notwendige Berichtigungen oder Änderungen, auch mit Einverleibungsbewilligung vorzunehmen oder Nachträge zu verfassen.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Vermessung der Dienstbarkeitstrassen sowie die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung trägt Frau Gabriele Brucker. Alle anderen mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages in Verbindung stehenden Kosten übernimmt die Gemeinde Ellmau. Die Kosten einer Rechtsberatung trägt derjenige Teil, der sie in Anspruch nimmt.

§ 9 Aufsandung

Die Vertragsteile **Gemeinde Ellmau**, vertreten durch Bürgermeister Nikolaus Manzl, Dorf 20, 6352 Ellmau, die **Gemeinde Ellmau**, vertreten durch Bürgermeister Nikolaus Manzl, Dorf 20, 6352 Ellmau, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, und Frau **Gabriele Brucker**, geb. 17.10.1975, erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob

der nachstehenden Liegenschaften Grundbuch 83004 Ellmau folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 1.) In **EZ 107** ob dem Grundstück 103/3 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gemäß Vertragspunkt § 3.1 für das Grundstück 1804 in EZ 58 und dort die Ersichtlichmachung dieser Rechte im A2-Blatt;
- 2.) In **EZ 106** ob dem Grundstück .385, die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gemäß Vertragspunkt § 3.2 für das Grundstück 103/3 in EZ 107 und dort die Ersichtlichmachung dieser Rechte im A2-Blatt;

Beschluss

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Bauführung durch Frau Gabriele Brucker auf der Liegenschaft der Gemeinde Ellmau, Gp. .385, betreffend des Baus einer Tiefgaragenrampe, zuzustimmen.

Beschluss

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen dem Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Gabriele Brucker zuzustimmen, wonach auf Kosten der Gemeinde Ellmau die über die Gp. 103/3 der Frau Gabriele Brucker verlaufende Wasserleitung verlegt wird und betreffend des sich ebenfalls auf dieser Liegenschaft befindlichen Kanals dieser auf Kosten von Frau Brucker im Zuge ihrer Bauführung im erforderlichen Ausmaß versetzt wird.

ad 6.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 103/3 und .385, Brucker - Gemeinde Ellmau

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf vom 28.06.2018, korr. 04.07.2018, GZl.: FF099/18, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 103/3 und .385 durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ellmau zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis

spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ad 7.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 995/2 und .328, Partinger

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf vom 04.06.2018, korr. 27.06.2018, GZl.: FF077/18, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 995/2 und .328 durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ellmau zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Weiters setzt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2005 erlassenen und von DI Hubert Lechner, Dr. Weitlaner Str. 1, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplan vom 04.08.2005, GZl. 086/05, außer Kraft.

ad 8.) Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp. 1211/2, Theresia Eppensteiner-Walker

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen (1 Enthaltung) der Stellungnahme der Frau Mag. Ingrid Nachtmann vom 13.06.2018 gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Folge zu geben.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen (1 Enthaltung) gemäß § 71 Abs. 1 iVm. § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf des DI Stephan Filzer, Dr. Franz-Stumpf-Straße 7, 6300 Wörgl, vom 11.05.2018, Zahl FF 047/18, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde.

ad 9.) Änderung des Flächenwidmungsplan, Gp. 1211/2 und 1214/3, Theresia Eppensteiner-Walker

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen (1 Befangenheit) den Stellungnahmen von

1. Frau Mag. Ingrid Nachtmann vom 13.06.2018,
2. Herrn Christian Mayrl vom 08.06.2018 und
3. Frau Sabine Hörl vom 08.06.2018

gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Folge zu geben.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen (1 Enthaltung) gemäß § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Stephan Filzer, Dr. Franz-Stumpf-Straße 7, 6300 Wörgl, vom 17.04.2018, Planungs-Nr: 509-2018-00001, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

ad 10.) Änderung des Flächenwidmungsplan, Gp. 1777/1 und 1778/1, Moser

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 28. Juni 2018, mit der Planungsnummer 509-2018-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich Gp. 1777/1, 1778/1, KG 83004 Ellmau, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück **1777/1 KG 83004 Ellmau**

rund 729 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **1778/1 KG 83004 Ellmau**

rund 1749 m²
von Freiland § 41

in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

ad 11.) Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 1718/1 für 1718/54 NEU und 1718/55 NEU, Gemeinde Ellmau

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 03. Juli 2018, mit der Planungsnummer 509-2017-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1718/1, KG 83004 Ellmau, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 1718/1 KG 83004 Ellmau

rund 1467 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Freizeitzentrum
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> abgerufen werden.

ad 12.) Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 LiegTeilG, Übernahme Gst. 1716/17 in das öffentliche Gut

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Zuschreibung der Gp. 1716/17, EZ 923, KG Ellmau, zur EZ 58, KG Ellmau, zuzustimmen und die Herstellung der Grundbuchsordnung im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF (kurz LiegTeilG) zu beantragen und die Gp. 1716/17 zum Gemeingebrauch (öffentliches Gut – Straßen und Wege) zu widmen.

ad 13.) Auftragsvergabe zur Evaluierung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im gesamten Ortsgebiet samt Erstellung eines Konzeptes zur Neuregelung im Sinne des § 20 StVO

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen das Angebot der Firma Huter – Hirschhuber OG laut Mail vom 26.07.2017 in Auftrag zu geben.

ad 14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau lehnt eine Kostenbeteiligung an den Kosten für den Baumschnitt gemäß Angebot der Frau Sonja Rainer mit 14:1 Stimmen ab.

